

Josef Schüßlburner
Parteiverbotskritik
20. Teil: Parteiverbot in Süd-Korea und die Demokratieheuchelei der
(deutschen) Linken

Und in der bisherigen Anwendung des Verfassungsschutzes wurde die Demokratie in der Tat im Namen der Demokratie stark unterdrückt.“¹

Mit Urteil vom 19.12.2014 hat das Verfassungsgericht² der Republik Korea (Süd-Korea) das Verbot der linksgerichteten politischen Partei Vereinigte Fortschrittspartei (eng. *Unified Progressive Party*, UPP) ausgesprochen³ und dabei auch die Parlamentssitze dieser Partei im koreanischen Parlament⁴ aberkannt. Dieses erstmals vom Verfassungsgericht Koreas (im Folgenden ist mit „Korea“ oder „koreanisch“ die Republik Korea, also (vereinfacht) Süd-Korea gemeint) ausgesprochene Verbot einer Linkspartei ist insbesondere bei der bundesdeutschen Linken schon im Vorfeld auf massive Kritik⁵ gestoßen. Diese Kritik verwundert⁶ deshalb, weil es sich bei den Kritikern in der Tendenz um dieselben politischen Kräfte handelt, die in der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig ein Parteiverbot fordern. Das koreanische Parteiverbot ist letztlich wie auch in der Bundesrepublik von Linkskräften gefordert, auf so etwas wie eine „Wesensverwandtschaft“ gestützt (wenngleich dieser Begriff, anders als bei deutschen Gerichtsurteilen, die diesbezüglich keine Skrupeln bei Verwendung dieser rechtsstaatsfremden Begrifflichkeit haben, nicht ausdrücklich verwandt ist), wonach nämlich die UPP mit ihrer „fortschrittlichen Demokratie“ eine Herrschaftsform unter einem sozialistischen Führer anstreben würde, die derjenigen der Demokratischen Volksrepublik Korea (also Nord-Koreas) entspricht oder zumindest wesensverwandt ist. Beim Herrschaftssystem Nord-Koreas handelt es sich wiederum eindeutig um ein nationalsozialistisches Linksregime,⁷ also um etwas, was die progressive Linke in Deutschland als „Rechtsextremismus“ bekämpft und dabei einem hinsichtlich der Republik Korea heftig kritisierten Parteiverbot zuführen will.

Dabei kann nicht verkannt werden, daß das nordkoreanische System in der Tat eine tödliche Bedrohung für Süd-Korea darstellt und damit eine mit dieser politischen Ordnung sympathisierende Linkspartei nachvollziehbarer Weise als besonders bedrohlich empfunden werden kann, zumindest als bei weitem bedrohlicher als sich eine derartige Partei ohne die Existenz einer (möglicherweise) paranoiden atomwaffenbestückten feindlichen Macht darstellen würde, die zur Beseitigung der demokratischen Grundordnung der Republik Korea entschlossen ist und dabei in jüngster Vergangenheit nicht vom Gebrauch terroristischer Methoden zurückgeschreckt ist. Da es im Falle der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine derartige feindliche Macht gibt (anders noch zu Zeiten der sogenannten „DDR“ mit der Militärmacht Sowjetunion im Hintergrund), welcher etwa die von der politischen Linken zum

¹ So *Young-Soo Chang*, Streitbare Demokratie. Begriff und Bedeutung im Grundgesetz und Möglichkeiten und Grenzen einer Übertragung auf das Verfassungsrecht der Republik Korea, 1990, S. 215.

² S. <http://english.ccourt.go.kr/cckhome/eng/index.do>

³ Eine englischsprachige (Zusammen-)Fassung des Urteils ist veröffentlicht unter:

http://english.ccourt.go.kr/cckhome/eng/decisions/majordecisions/majorDetail.do?sessionId=L8Xpkp73JSaOD8VluMRzGnXICYjZQNEJ5SaCCFesYVEK46aq60KYGiPzLixbCBaA.COWAS-1_servlet_engine10

⁴ S. offizielle Website: <http://korea.assembly.go.kr/>

⁵ S. etwa: <http://www.inge-hoeger.de/start/menschenrechte/detail/zurueck/menschenrechte/artikel/zunehmende-repression-fuer-opposition-in-suedkorea/>

⁶ Wenn man sich vergegenwärtigt, daß Die Linke die SED darstellt, ist „verwundern“ natürlich der falsche Ausdruck, weil man von einer solchen Gruppierung eigentlich nichts anderes erwarten sollte.

⁷ S. zu Nord-Korea den Beitrag des Verfassers: **Sozialismus als Faschismus und Nationalsozialismus: Betrachtungen zu Nord-Korea** <http://www.links-enttamt.net/?link=kampfumsrecht&id=94>

Verbot ausersehenen NPD zur Macht in Deutschland verhelfen könnte, stellt sich die Verbotsforderung gegen diese Partei angesichts der Kritik der deutschen Linken am koreanischen Parteiverbot als besonders heuchlerisch dar: Es geht der politischen Linken erkennbar nicht um den Schutz der Demokratie durch Parteiverbot, sondern um die Erleichterung der Durchsetzung ihrer Agenda durch das Verbot einer gegnerischen Partei, wobei die bislang praktizierte bundesdeutsche ideologische Parteiverbotskonzeption schon gewährleisten würde, daß die Verbotswirkung ideologie-politisch weit über die konkret aufzulösende Organisation hinauswirkte.⁸ Das bundesdeutsche Ersatzverbotssystem (Geheimdienstesatz, staatliche und öffentlich-rechtliche Propagandatätigkeit, Radikalenerlaß und dergleichen) würde bei einem NPD-Verbot, welches in der Weise begründet werden sollte, wie seinerzeit das SRP-Verbot⁹ derart verschärft werden, daß in der Tat eine andere Republik, nämlich eine Anti-Rechts-Republik vorliegen würde, die man auch als Neo-DDR beschreiben könnte.

Diktatur-affine Parteiverbotskonzeption Süd-Koreas als Annäherung an bundesdeutsche Verbotskonzeption

Hier tut sich allerdings ein durchaus berechtigter Kern der linken Kritik, nicht nur der deutschen, sondern auch der koreanischen Linken,¹⁰ am koreanischen Parteiverbot auf, die sich dabei letztlich gegen die in der Bundesrepublik etablierte (linke) Mitte richtet und ihr zur Erkenntnis des Diktaturcharakters eines Parteiverbots verhelfen könnte. Der die politische Rechte Koreas vertretenden derzeitigen koreanischen Regierung unter der Präsidentschaft von *Park Geun-hye*,¹¹ der Tochter des langjährig amtierenden Putschdiktators *Park Chung-hee*,¹² Vater des durchaus beeindruckenden koreanischen Wirtschaftswunders, dürfte nämlich dieser Charakter eines Parteiverbots, allerdings im Unterschied zur bundesdeutschen Verfassungslehre, durchaus geläufig¹³ sein. Es bestätigt nämlich mit dem nunmehr in Korea ausgesprochenen Parteiverbot eine schon 1984 ausgedrückte Einschätzung, wonach sich nach *Boventer*¹⁴ „eine sehr weitgehende Annäherung“ an das Parteiverbotskonzept des Bundesverfassungsgerichts „allein in der Verfassung der Republik Korea vom 27. Oktober 1980 (findet). Diese Verfassung kennt den Begriff der „demokratischen Grundordnung“ (zum Beispiel: Art. 7 Abs. 4); er ist im Kontext der Koreanischen Verfassung im wesentlichen inhaltsgleich mit dem Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ im Grundgesetz. Ein Parteiverbotsverfahren kann eingeleitet werden, wenn „die Ziele oder Aktivitäten einer politischen Partei gegen die demokratische Grundordnung verstoßen“ (Art. 7 Abs. 4). Über die Auflösung entscheidet ein Verfassungsrat (Art. 112 Abs. 1) dessen Mitglieder vom Präsidenten ernannt werden. Diese Bestimmungen der Verfassung von 1980 sind beinahe wörtlich aus der Verfassung vom 27. Dezember 1972 übernommen worden“. In der Tat beruht das verfassungsrechtliche Denken Koreas, über die einstige Kolonialmacht

⁸ Es sei bei dieser Gelegenheit nochmals betont, daß allein dieser Gesichtspunkt Motiv für den Verfasser der vorliegenden Serie **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k** darstellt, so entschieden für die Respektierung der Rechtsstellung dieser einem Verbotverfahren unterworfenen Partei einzutreten, weil zu Recht Freiheit immer die Freiheit des Andersdenkenden darstellt (die Linke weiß, daß auch dieser Slogans von der Verfasserin desselben anders gemeint war, nämlich als Sicherstellung eines allein linken „Pluralismus“).

⁹ S. BVerfGE 2, 1 ff.

¹⁰ S. dazu etwa: <http://www.koreaverband.de/blog/2015/01/19/aufloesung-der-unified-progressive-party/>

¹¹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Park_Geun-hye

¹² S. https://de.wikipedia.org/wiki/Park_Chung-hee

¹³ S. zur Herrschaftsweise von *Park Chung Hee* das Werk von *Chon Tuk Chu*, Südkorea in der geteilten Welt 1961-1976. Die auswärtige und innerkoreanische Politik der Regierung Park Chung Hee, 1977.

¹⁴ S. *Gregor Paul Boventer*, Grenzen der politischen Freiheit im demokratischen Verfassungsstaat - Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich, Berlin 1984, S. 25, FN 46.

Japan vermittelt, wesentlich auf der Rezeption der deutschen Staatsrechtslehre.¹⁵ Die Ausrichtung auf die deutsche Verfassungslehre ist mittlerweile in Korea wohl stärker ausgebildet als in Japan¹⁶ selbst, wo sich in der Nachkriegszeit aufgrund der bundesdeutschen Lehre von der „streitbaren / wehrhaften Demokratie“ die japanische Verfassungslehre, die in diesem Konzept die Nachahmung der autoritären Verfassungsentwicklung Japans der Vorkriegszeit mit einer Gedankenpolizei zur Kontrolle der Bürger erkennt, zur Sicherung der politischen Freiheit mehr dem amerikanischen Verfassungsdenken zugewandt hat als dies in Korea trotz des amerikanischen Militärregimes und der danach stärkeren militärischen Beziehung mit den USA der Fall¹⁷ ist. Deshalb ist auch eindeutig, daß in das koreanische Verfassungsrecht nach der Unabhängigkeit diejenigen bundesdeutsche Rechtsvorschriften übernommen wurden, welche in der Bundesrepublik Deutschland mit dem im Grundgesetz selbst nicht enthaltenen Begriff der „wehrhaften Demokratie“ zusammengefaßt werden, wengleich die Vorschrift über die Aberkennung von Grundrechten („Verwirkung“ gemäß Artikel 18 GG) dabei, anders als beim Verfassungsrecht der Türkischen Republik¹⁸ nicht übernommen¹⁹ wurde. Man kann dies wohl damit erklären, daß in Korea die Grundrechte ohnehin unter einem einfachen und damit umfassend zu verstehenden Gesetzesvorbehalt gestellt waren, so daß es eines speziellen Verfahrens über die Aberkennung politisch relevanter Grundrechte nicht bedurfte, weil man mit Hilfe des positiven Rechts weitgehend die Grundrechte bis zu deren Wirkungslosigkeit beschränken konnte.

In diesem für die Frage der rechtsvergleichenden Einordnung des Konzepts der besonderen Form der bundesdeutschen „wehrhaften Demokratie“ noch immer als zentral anzusehenden Werk von *Boventer*, welcher dabei versucht, für die doch im Rahmen der westlichen Demokratien als ziemlich singulär anzusehende bundesdeutsche Parteiverbotsdemokratie legitimierende Vergleichsfälle zu finden (grundsätzlich mehr theoretischer Art), fällt in diesem Zusammenhang auf, daß völlig unerörtert bleibt, ob die Republik Korea zur Zeit der Veröffentlichung des Buches von *Boventer*, nämlich im Jahr 1984, einen besonders guten Beleg für die demokratische Legitimität des bundesdeutschen Parteiverbotskonzepts, insbesondere für dessen demokratischen Charakters darstellt. Süd-Korea kann nämlich anerkanntermaßen erst seit 1987 als - mittlerweile sogar stabile - Demokratie (dazu später im Text) angesprochen werden. Die im übrigen bis zum Jahr 2014 nicht ausgeübte Parteiverbotsmöglichkeit in den Fassungen der an sich noch immer geltenden Verfassung vom 12. Juli 1948, nämlich von 1972 und 1980, die dann beim Übergang zur Demokratie in der Fassung dieser Verfassung vom 29. Oktober 1987 beibehalten worden ist - wengleich mit leicht veränderter Artikelabfolge, wobei die Stelle des (diktatorischen) Verfassungsrats ein Verfassungsgericht getreten ist - stellt damit von seinem Ursprung als Bezugspunkt für *Boventer* das Konzept einer Verfassungsschutzdiktatur dar. Die Fortführung der Parteiverbotskonzeption in der demokratischen Version kann damit als unmittelbare Hinterlassenschaft der Diktaturvergangenheit in der koreanischen Demokratie angesehen

¹⁵ Dies wird in der Promotionsschrift von *Young-Soo Chang* von 1990, s. Anm. 1, an mehreren Stellen hervorgehoben.

¹⁶ Dies ist im einzelnen ausführlicher dargestellt im 19. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik: Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit*: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=119>

¹⁷ S. *Young-Soo Chang*, a. a. O., S. 196: „Im allgemeinen ist die koreanische Verfassung von 1948 als eine Mischung von anglo-amerikanischen und kontinentalen (deutschen) Rechts- und Verfassungssysteme zu verstehen. In der Praxis ist jedoch der Einfluß der deutschen Rechts- und Verfassungssysteme sowie der deutschen Verfassungstheorie herrschend, weil kaum ein Jurist über die anglo-amerikanische Verfassungssystematik und -theorie unterrichtet war.“

¹⁸ S. dazu den 6. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik: Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme* <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=61>

¹⁹ S. *Young-Soo Chang*, a. a. O., S. 215, Anm. 61.

werden. Ob es wirklich einen so großen Unterschied zwischen Diktatur oder zumindest der autoritären Regierungsweise und einer Demokratie macht, wie das Koreanische Verfassungsgericht wohl meint, daß das Verbot nicht von der Exekutive, sondern von einem Verfassungsgericht ausgesprochen wird, muß zumindest dann bezweifelt werden, wenn der letztlich maßgebliche Bewertungsmaßstab derselbe ist, nämlich - im Fall von Korea - der Gegenentwurf eines entschiedenen Antikommunismus. Zu berücksichtigen ist, daß sich im Falle von Korea dieser zum Parteiverbot führende Gegenentwurf immerhin gegen eine sehr reale Gefahr einer fundamentalen Staatsbedrohung richtet, die vom surrealen Linksregime Nord-Koreas ausgeht. Dagegen stellt die Gefahr, die in Deutschland mit einem anders akzeptierten Gegenentwurf abgewehrt werden soll, eine an die Abwehr von Schadenszauber²⁰ gemahnende ideologie-politische dar, oder sie ist gar als (post-)rassistisch²¹ einzustufen, da sie von einer abstammungsbedingten (also doch biologischen) Faschismusanfälligkeit der nicht-bunten Deutschen ausgeht.

Von seinem geschichtlichen Ausgangspunkt unterscheidet sich allerdings das koreanische konzeptionell nicht wirklich vom bundesdeutschen Parteiverbot: Auch das bundesdeutsche Parteiverbot hat eine diktatorische Vergangenheit, nämlich das Lizenzierungssystem des alliierten Militärregimes. Das alliierte Lizenzierungssystem beruhte auf einem grundsätzlichen Verbot deutscher Parteien, vom dem durch Lizenzierung befreit werden konnte, wobei der „Verfassungsschutz“ diese Befreiungspolitik bereits für Demokratie hält (wenn man von alliierter „Umerziehung“ spricht - ein amtlicher Begriff des amerikanischen Militärregimes! -, würde man sich gegen die Wiederbegründung des Mehrparteiensystems in Deutschland wenden und wäre daher „Verfassungsfeind“). Nach Aufhebung des Lizenzierungszwangs nach (!) der ersten Bundestagswahl von 1949 wegen erkennbarer Unvereinbarkeit mit demokratischen Prinzipien sollte das vom Bundesverfassungsgericht aus Artikel 21 Abs. 2 GG entwickelte bundesdeutsche Verbotskonzept - welches wirklich dort enthalten ist, obwohl anders als bei Artikel 9 GG nicht einmal von einem „Verbot“ die Rede ist?²² - durch nachträgliches Verbot einer frei gebildeten Partei ein Ergebnis gewährleisten, welches das Lizenzierungssystem durch vorbeugendes Verbot verhindern wollte.

Partei(ersatz)verbot als Mittel der Diktatur / Ungeeignetheit des Parteiverbots als Demokratieschutz

Die Entwicklung in Deutschland und Korea unterscheidet sich dann allerdings darin, daß mit der Bundesrepublik im Jahr 1949 in Deutschland eine wenngleich zunächst noch unter einem Besatzungsvorbehalt und dann unter einer besonderen Parteiverbotskonzeption und Geheimdienstintervention gestellte Demokratie entstehen konnte, während in Korea das amerikanische Militärregime fast unmittelbar in eine einheimische Militärdiktatur überging. Das spätere Süd-Korea bekam mit dem Rückzug der Kolonialmacht Japan ein amerikanisches Militärregime (Military Government in Korea, USAMGIK) verpaßt, weil die koreanischen Unabhängigkeitsbestrebungen von den USA (und wohl auch von maßgebenden koreanischen Exilpolitikern) als zu weit links stehend eingestuft wurden. Diese Unabhängigkeitsbewegung

²⁰ S. dazu den 12. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Demokratischer Schadenszauber. Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotgrund:** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=95>

²¹ S. dazu den 2. Teil des Beitrags **Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts - Metamorphosen des Rassismus.** Deutsche Nachgeschichte des westlichen Rassismus: „Bewältigung“ und „bunte Republik“: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommantare&id=118>

²² Darauf wird vor allem im 3. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik** eingegangen: **Verfassungsmäßige Ordnung als Schutzgut des Vereinsverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=58>

unter dem Linksnationalisten *Yo Un-hyong*, dem der letzte japanische General-Gouverneur *Abe Nobuyuki*²³ bei dem Versprechen, keine Repressalien gegen Japaner zuzulassen, die Regierungsgewalt übertragen hatte, stand für eine Regierungsbildung bereit (und konnte auch bis zum Eintreffen der amerikanischen Besatzungstruppen die Ordnung befriedigend gewährleisten). Die Einschätzung, daß diese Unabhängigkeitsbestrebungen sich aus amerikanischer Sicht als zu weit linksstehend darstellten, wurde durch das von der Sowjetunion im Norden Koreas begünstigte Regime, das aus diesen Unabhängigkeitskräften hervorging, bestätigt. Die USA ließen den Exilpolitiker *Rhee Syngman*²⁴ als Vertreter der 1919 in Shanghai ausgerufenen koreanischen Exilregierung²⁵ einfliegen, der dann auch die 1948 angesetzten Wahlen, welche die politische Linke boykottierte, gewinnen konnte und erster Präsident Süd-Koreas wurde. *Rhee Syngman* hatte unstreitig eine antijapanisch Haltung, war jedoch noch mehr gegen die koreanische Linke eingestellt und akzeptierte als seine Verbündeten zunächst die Koreanische Demokratische Partei, welche sich auf die Bürokratie abstützte, die stark mit der japanischen Kolonialverwaltung verbunden war. *Rhee* stützte sich dann in der Folgezeit eher widerwillig (er wollte eigentlich keine Parteien) auf die Liberale Partei,²⁶ die sich 1951 als seine Regierungspartei etablierte und sich dann mit Hilfe der Polizei, die den Wahlablauf und die Stimmenauszählung organisierte, an der Macht hielt. Der dann ausbrechende Korea-Krieg bot dann die Möglichkeit, mit Hilfe des Notstandsrechts die sich bereits abzeichnenden diktatorischer Strukturen zu festigen. Diese sollten dann mit kurzen Unterbrechungen bis zum Jahr 1987 in unterschiedlicher Weise aufrechterhalten werden, wobei sich diese Phasen in fünf Republiken zum Ausdruck brachten. Seit 1987 gibt es die 6. Republik, die als demokratisch in einem genuinen Sinne angesprochen werden kann.

Allerdings waren auch die autoritären Republikphasen nachhaltig der Demokratie, insbesondere einer „demokratischen Grundordnung“ und dabei sogar dem Mehrparteiensystem verpflichtet. Auch in der eher berüchtigten Verfassungsverf. von 1972²⁷ bestimmte sich Korea als „eine demokratische Republik“ (Artikel 1) mit freier Gründung politischer Parteien und des Gewährleistungen des Mehrparteiensystems (Artikel 7). Dieses Selbstverständnis auch der koreanischen Diktaturregime war dabei durchaus bedeutsam. Als bemerkenswerte Besonderheit Koreas ist nämlich hervorzuheben, daß sowohl in den demokratischen und den (längeren) diktatorischen / autoritären Phasen Wahlen durchgeführt²⁸ wurden. Die meisten dieser Wahlen waren zwar weder wirklich frei noch fair, aber politisch durchaus von Bedeutung. „The opposition parties remained legal and were allowed to contest the polls, but under such semi-competitive conditions (gemeint: vote buying, abuse of electoral rules and fraud, *Anm.*) they failed to achieve significant electoral support.“²⁹ So hatten die Präsidentenwahlen vom 15.10.1963, die (eher) ausnahmsweise als weitgehend fair und als mehr oder weniger frei eingestuft werden können, mit 46,6% zu 45,1% einen sehr knappen Ausgang³⁰ zugunsten von *Park Chung-hee* gebracht, der sich am 16. Mai 1961 an die Macht geputscht hatte und damit die kurze Phase einer parlamentarischen Demokratie³¹ (der einzigen in Korea überhaupt, das ansonsten ein Präsidialregime hatte und

²³ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Nobuyuki_Abe

²⁴ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Rhee_Syng-man

²⁵ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Provisorische_Regierung_der_Republik_Korea

²⁶ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Liberal_Party_%28South_Korea%29

²⁷ S. dazu den Text in deutscher Übersetzung von *Hans-Peter Bialas*, Die Verfassung der Republik Korea. Mit einer Einleitung versehen, 1977.

²⁸ Dies hebt *Aurel Croissant*, Electoral Politics in South Korea, S. 233 ff., 238 f. zu Recht hervor, s. <http://library.fes.de/pdf-files/iez/01361008.pdf>

²⁹ S. ebenda, S. 235.

³⁰ S. https://en.wikipedia.org/wiki/South_Korean_presidential_election,_1963

³¹ Der Fehlschlag dieser nur nicht einmal ein Jahr währenden parlamentarischen Demokratie ist nachvollziehbar dargestellt bei *Sungjoo Han*, The Failure of Democracy in South Korea, 1974; insbesondere wird dabei nachvollziehbar erklärt, weshalb sich die durch Staatsstreich begründete Militärdiktatur weitgehend

hat) nach dem durch Demonstrationen beendeten diktatorischen Regime von *Syngman Rhee* beendet hatte. Auch die nachfolgenden Präsidentschaftswahlen von 1967³² und 1971³³ hatten einen ähnlichen Ausgang zugunsten von *Park Chung-hee* (51,4: 40,9 bzw. 53,2: 45,3), wobei im letzteren Fall dessen Wiederwahl nur bei massiven Wahlfälschungen möglich war. Deshalb erfolgten dann die nachfolgenden Präsidentschaftswahlen, angefangen von der Wahl von 1972³⁴ bis 1981 unter Bedingungen eines sehr indirekten Wahlkollegiums, die auf eine Selbstermächtigung *Park Chung-hee* und seiner Nachfolger *Choi Kyu-hah*³⁵ und *Chun Doo-hwan*³⁶ hinausliefen. Dieses Wahlgremium war durch die aufgrund des Kriegsrechts eingeführte berüchtigte *Yushin-* (Erneuerungs-) Verfassung³⁷ von 1972, die durch ein pseudodemokratisches Referendum legitimiert wurde, eingeführt worden. Diese Verfassung enthielt keine Beschränkung der Wiederwahlmöglichkeit des Präsidenten und erlaubte ihm die Ausübung der Diktatur. Er erhielt das Recht 1/3 der Abgeordneten zu ernennen, womit gewährleistet war, daß selbst bei ansonsten freien Wahlen die Oppositionsparteien kaum einen Machtwechsel herbeiführen konnten. Dieses Auswahlrecht kam durch ein besonderes Gremium, den „Nationalkongreß für die Wiedervereinigung“ zum Ausdruck, welcher ohne Vertretung von Oppositionsparteien dieses 1/3 der Abgeordneten aufgrund einer vom Präsidenten vorgelegten Liste bestimmte. Dieses Gremium stellt dann eine in der Tat wesentliche und auch formal als solche erkennbare Abweichung von einem ansonsten demokratisch formulierten Verfassungssystem dar. Dieses Regierungssystem kann insgesamt als autoritäres Mehrparteiensystem unter einer nationalistischen Militärdiktatur beschrieben werden.

Zu den Mitteln der Diktaturgewalt, die sicherstellten, daß auch der freie Teil der Wahlen nicht allzu frei werden konnte, gehörte auch die Parteiverbotsmöglichkeit, in der *Boventer* - wie dargestellt - einen Bezugspunkt zur bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption erkennen wollte! Nach der Garantie der Gründungsfreiheit von Parteien und des Mehrparteiensystems bestimmte Artikel 7 (3):

„Die politischen Parteien genießen nach Maßgabe der Gesetze den Schutz des Staates. Nur dann, wenn die Ziele oder die Betätigung einer politischen Partei gegen die demokratische Grundordnung verstoßen und zu einer Bedrohung für den Bestand des Staates werden, kann die Regierung beim Verfassungsrat deren Auflösung beantragen, und die politische Partei wird nach der Entscheidung des Verfassungsrats aufgelöst.“

In der Tat ist unverkennbar, daß der Wortlaut dieser koreanischen Verbotsvorschrift dem bundesdeutschen Recht in der Auslegung entnommen, welche das Bundesverfassungsgericht in den beiden förmlichen Parteiverbotsentscheidungen gefunden hat. Es sollte allerdings als sehr bedenkenswert erscheinen, daß ein diktatorisches Regime, das sich jedoch als demokratisch verstehen wollte und dem Parteienpluralismus - anders als ein diktatorisches Linksregime nach Art der „Deutschen Demokratischen Republik“ - in der Tat zumindest in der Weise Rechnung trug, daß damit die politische Existenz der Regierung nicht gefährdet wird, sich ausgerechnet den Teil der bundesdeutschen Verfassungsordnung zur Rezeption aussuchte, den ein maßgeblicher Grundgesetzkommentar in der Weise versteht, daß danach „das Grundgesetz ganz bewußt einen neuen Typ der demokratischen Staatsform geschaffen

widerstandslos etablieren konnte, obwohl gerade ein Jahr zuvor, die Diktatur des ersten Präsidenten durch einen Volksaufstand beendet worden war, auf den in der Verfassungspräambel Bezug genommen wird.

³² S. https://en.wikipedia.org/wiki/South_Korean_presidential_election,_1967

³³ S. https://en.wikipedia.org/wiki/South_Korean_presidential_election,_1971

³⁴ S. https://en.wikipedia.org/wiki/South_Korean_presidential_election,_1972

³⁵ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Choi_Kyu-ha

³⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Chun_Doo-hwan

³⁷ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Fourth_Republic_of_South_Korea#Yushin_Constitution

(hat), für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“³⁸ Von einem derartigen Ansatz war auch das koreanische Regime überzeugt und hat ihr Selbstverständnis, Demokratie diktatorförmig zum Ausdruck zu bringen auf den Begriff „demokratische Grundordnung“ gebracht. Korea ist dabei nicht der einzige Fall, der für die Rezeption des bundesdeutschen Verbotsansatzes steht, sondern dies trifft auch für den Fall Türkei³⁹ zu, den *Boventer* befremdlicher Weise nicht behandelt hat, obwohl dies schon wegen der Mitgliedschaft dieses Staates im Europarat eigentlich nicht zu vermeiden gewesen wäre, sollte man meinen.

Formal ist allerdings diese Verbotsvorschrift der Verfassungen von 1972 und 1980 gar nicht zur Anwendung gekommen, weil man wohl den Verfassungsrat als ohnehin vom diktatorisch regierenden Präsidenten ernannte Gremium inaktiv halten wollte. General *Chun Doo-hwan*, welcher nach der Ermordung von *Park Chung-hee* durch den Chef des koreanischen Geheimdienstes (oder soll man sagen: Verfassungsschutzes) durch eine Junta⁴⁰ die Macht übernahm, löste nicht nur das Parlament auf, sondern verbot dabei ohne Einleitung eines Verfahrens an den Verfassungsrat auch noch alle politischen Parteien aufgrund Notstandsrechts. Dies war dann das einzige Mal, daß in der koreanischen Diktatur Parteien verboten wurden (es gab aber zumindest ein Verfahren im Jahr 1958, auf das gleich noch eingegangen wird). Nachdem aber durch ein weiteres pseudo-demokratisches Referendum die Verfassung von 1980 gebilligt war, wurden die politischen Parteien vor den Parlamentswahlen von 1981 wieder zugelassen und durften zur Wahl⁴¹ antreten, die naturgemäß von der Regierungspartei, der Demokratischen Gerechtigkeitspartei⁴² gewonnen wurden. In dieser Verfassung (eigentlich: Verfassungszusatz zur Verfassung von 1948) wurde die 1972 eingeführte Parteiverbotsmöglichkeit fortgeführt, die *Boventer* als einziger Parallelfall zur bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption aufgefallen war, ohne dabei auf die sich wohl unvermeidbar stellende Problematik dieses Bezugsfalles einzugehen: Dem konnte er dadurch entgehen, indem er diesen singulären Bezugsfall in einer Fußnote abhandelt (und den anderen gegebenen Bezugsfall, nämlich die Türkische Republik erst gar nicht behandelt)! Deutsche etablierte Verfassungsrechtswissenschaft!

Diese Parteiverbotsmöglichkeit der Verfassungsversionen von 1972 und 1980 kann dann wohl die Erklärung liefern, wie es Korea möglich sein konnte, auch in den diktatorischen Phasen wirkliche Oppositionsparteien zu „semikompetativen“ Wahlen antreten zu lassen. Ab 1961, als man es sich aufgrund der fortschreitenden Urbanisierung nicht mehr erlauben konnte, sich zu sehr auf die Fälschung der Wahlen bei der Stimmenauszählung durch Mitwirkung bestochener bzw. „besonders verfassungstreuer“ Beamter zu verlassen, wurde der am 19. Juni 1961, also kurz nach dem die parlamentarische Demokratie beendenden Militärputsch, durch Dekret Nr. 619 eingeführte Geheimdienst KCIA⁴³ zum maßgebenden Herrschaftsmittel. „Während der Militärregierung (1961-1963) wurde die KCIA auch als parteipolitisches Instrument benutzt. Als die Militärregierung in eine Zivilregierung umgewandelt wurde, trug dieser Geheimdienst dazu bei, die politischen Gegner auszuschalten.“⁴⁴ Gemeint ist dabei vor allem der Einsatz der „nachrichtendienstlichen Mittel“, die sicherlich etwas umfassender verstanden und angewandt wurden als dies beim

³⁸ So *Dürig / Klein*, in: *Maunz / Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4).

³⁹ S. dazu den 6. und 16. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=61> sowie:

Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=112>

⁴⁰ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Fifth_Republic_of_South_Korea

⁴¹ S. https://en.wikipedia.org/wiki/South_Korean_legislative_election,_1981

⁴² S. https://en.wikipedia.org/wiki/Democratic_Justice_Party

⁴³ S. dazu: https://en.wikipedia.org/wiki/National_Intelligence_Service_%28South_Korea%29

⁴⁴ So die allerdings nicht zu konkrete Formulierung bei *Chon Tuk Chu*, a. a. O., S. 150.

bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ der Fall ist, der allerdings auch nicht zurückschreckt, Oppositionsorganisationen nur aufgrund falscher politischer Auffassungen zu infiltrieren.⁴⁵ So gab es ja eine „Berlin-Affäre“,⁴⁶ bei der der der KCIA pro-nordkoreanisch eingestellte Studenten erfürte. Zu einem Konflikt mit Japan geriet die Entführung des Oppositionspolitikers und späteren Präsidenten und Friedensnobelpreisträgers *Kim Dae Chung*⁴⁷ aus Tokio, wohl mit dem Ziel, ihn zu ermorden. Das Schicksal dieses Oppositionspolitikers, nämlich der Einsatz des politischen Strafrechts und des Sicherheitsgesetzes zeigt die wesentlichen diktatorischen Machtinstrumente neben dem Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel auf.

Das am 1. Dezember 1948 in Kraft getretene und 1963 und 1980 geänderte Nationale Sicherheitsgesetz (NSL)⁴⁸ ist erkennbar nach dem japanischen „Friedenswahrungsgesetz“ (*peace preservation law*)⁴⁹ von 1925 konzipiert, welches ja den Zweck hatte, den Übergang zur Parteienregierung auf der Grundlage des demokratischen (Männer-)Wahlrechts durch Einrichtung einer Gedankenpolizei für die Parlamentarismus und Demokratie überlagernde („eigentliche“) Verfassungsordnung⁵⁰ erträglich zu machen. Diese stillschweigende Rezeption des in Japan selbst bewältigten Verfassungsschutzrechts, das zwar als Strafrecht konzipiert ist, aber weitgehend als administratives Verfassungsschutzrecht gehandhabt wurde, hat in Korea eine weitgehend diktatorische Regierungsweise bei Aufrechterhaltung des an sich für Demokratie stehenden Parteienwettbewerbs erlaubt. Die maßgebliche Vorschrift ist dabei zentral gegen die Meinungsfreiheit gerichtet und erklärt letztlich den Kommunismus, d.h. schon den Ausdruck entsprechender Ideen als illegal: “Any person who praises, incites or propagates the activities of an antigovernment organization, a member thereof or of the person who has received an order from it, or who acts in concert with it, or propagates or instigates a rebellion against the State, with the knowledge of the fact that it may endanger the existence and security of the State or democratic fundamental order, shall be punished by imprisonment for not more than seven years.”⁵¹ Aufgrund dieses Gesetzes sind 1200 Bücher als feindliche Propaganda eingeordnet und letztlich für illegal erklärt worden.

Im Kontext dieses Sicherheitsgesetzes und des massiven Einsatzes der nachrichtendienstlichen Mittel mußte eine verfassungsrechtlich vorgesehene Parteiverbotsmöglichkeit für - immerhin zugelassene - Oppositionsparteien äußerst einschüchternd wirken, mag auch von der förmlichen Verbotsmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht worden sein. Dabei ist aufgrund der Verfahrensvorschriften, wonach nur die Regierung ein Verbotverfahren einleiten kann, sichergestellt, daß sich das Verbot nur gegen Oppositionsparteien richten würde, während die Parteien, welche die Regierung bei ihrer diktatorischen Machtausübung unterstützten, kein Verbot zu befürchten hatten. Das galt schon für die ursprüngliche Diktaturpartei, die Liberale Partei⁵² des ersten Präsidenten *Rhee*, deren Vorgehensweise den „Eindruck einer totalen

⁴⁵ Daß hierbei der Kern des bundesdeutschen Demokratiesonderwegs vorliegt, wird dargestellt in: **Demokratie-Sonderweg „Verfassungsschutz - Kritik an einer ideologie-politischen Staatsschutzkonzeption**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=120>

⁴⁶ S. etwa: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-46209549.html>

⁴⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Kim_Dae-jung s. dazu auch den *FAZ*-Beitrag vom 24.10.2007: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/kims-entfuehrung-spaetes-gestaendnis-in-seoul-1492231.html>

⁴⁸ S. inoffizielle Übersetzung in Englische: <http://www.hartford-hwp.com/archives/55a/205.html>

⁴⁹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Gesetz_zur_Aufrechterhaltung_der_%C3%B6ffentlichen_Sicherheit_%28Japan%29

⁵⁰ S. dazu den 19. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit:**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=119>

⁵¹ S. https://en.wikipedia.org/wiki/National_Security_Act_%28South_Korea%29

⁵² Diese liberale Partei Koreas bestätigt neben lateinamerikanischen Varianten nicht nur die Möglichkeit, sondern die Tatsache eines verfassungsfeindlichen Liberalismus (Vorschlag: Liberalextremismus), den der bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ mit seiner „Extremismus“-Anordnung eines ideologischen Mittismus von vornherein nicht wahrnehmen will; s. dazu den Beitrag des Verfassers zum Alternativen

Willkürherrschaft“ machte, die zum Sieg bei den Wahlen von 1958⁵³ führte und dabei wie folgt beschrieben wurde: „Während der Vorbereitungszeit der Wahl zur vierten Nationalversammlung wurden die Oppositionsparteien durch Polizeimaßnahmen an der Wahrnehmung ihrer Interessen gehindert, der Parteiführer der Fortschrittspartei als „kommunistischer Agent“ hingerichtet, so daß die Liberale Partei nach Anwendung krimineller Methoden und großangelegter Wahlfälschungen als Gewinnerin der Wahlen vom 2.5.1958 hervorging.“⁵⁴ Gegen eine derartige Regierungspartei richtete sich die Parteiverbotsdrohung natürlich nicht, was selbstverständlich auch für die nach der „Militärrevolution“ vom 16.05.1961, d.h. der Abschaffung des kurzfristigen parlamentarischen Demokratie durch verfassungswidrigen Putsch, mit Hilfe des Militärs gegründete „Demokratisch Republikanische Partei“ zutrifft - eine wesentliche Vorläuferpartei der derzeitigen Regierungspartei Saenuri-⁵⁵ die zwar nicht mehr selbst wie vorher die Liberale Partei kriminell tätig werden mußte, die aber für den Einsatz entsprechender nachrichtendienstlichen Mittel durch die von ihr gestellte Regierung verantwortlich gemacht werden kann. Derartige Parteien sind von einem Verbotsverfahren und der damit möglichen Verbotsdrohung jedoch von vornherein ausgenommen, nicht dagegen deren Opfer. So war in der Tat im Jahr 1958 die Fortschrittspartei, die am 10.11.1956 als Partei formell registriert worden war, ein Parteiverbotsverfahren⁵⁶ vor dem seinerzeit zuständigen obersten Gericht beantragt. Dieses Verbot wurde zwar nicht ausgesprochen, weil wohl die Hinrichtung des Parteivorsitzenden *Bong-Am Cho*⁵⁷ am 31.07.1959 und die Verhaftung des Parteivorstands wegen Verdachts der Verbindung mit kommunistischen Agenten ausreichte, um die Opposition auch ohne Parteiverbot auszuschalten.

Diese verfassungsprozessuale Ungleichheit hinsichtlich der Parteien, die einem Verbotsverfahren unterworfen werden könnten und diejenigen, bei denen dies von vornherein ausgeschlossen ist, wirkt ja schon in der Bundesrepublik Deutschland gegen die Chancengleichheit für alle Parteien⁵⁸ und damit gegen das Mehrparteienprinzip. Erst recht wird man dies für die autoritär- / diktatorisch regierte Republik Korea annehmen können. Der Fall Korea macht mehr als deutlich: Das Parteiverbot ist ein Instrument der Diktatur und kein Instrument des Demokratieschutzes. Die von *Boventer* im Jahr 1984 als „sehr weitgehende Annäherung“ an die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption erkannte Parteiverbotsvorschrift Koreas hat trotz der Absicht, die „demokratischen Grundordnung“ zu schützen oder gerade deshalb die Diktatur begünstigt, weil schon verfahrensmäßig die Parteien, die für die Diktatur hätten verantwortlich gemacht werden können, kein Verbotsverfahren zu befürchten hatten und damit auch keiner „Verbotsdiskussion“ unterworfen werden konnten, während Opposition damit unterdrückt werden konnte.

Man könnte entgegenhalten, daß eine Diktatur, die sich mit dem Schutz der demokratischen Grundordnung legitimiert, einen Mißbrauch der Parteiverbotsmöglichkeit darstellen würde.

Verfassungsschutzbericht: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberal-extremismus?** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=32>

⁵³ S. https://en.wikipedia.org/wiki/South_Korean_legislative_election,_1958

⁵⁴ S. *Bialas*, a.a.O., S. XII f.

⁵⁵ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Saenuri-Partei>

⁵⁶ S. dazu *Young-Soo Chang*, a. a. O., S.197, Anm. 17; dort wird dieser Fall als „repräsentativ“ genannt, was sich aber wohl nicht auf die Tatsache des Parteiverbotsverfahrens bezieht; zumindest konnte der Verfasser des vorliegenden Beitrags kein weiteres Verbotsverfahren in Korea herausfinden, wenngleich in den Kommentaren zu dem hier behandelten Parteiverbot von 2014 hervorgehoben wird, daß es seit 1958 kein Verbot mehr gegeben hätte.

⁵⁷ S. dazu einen Artikel über dessen rechtliche Rehabilitierung:

<http://koreajoongangdaily.joins.com/news/article/article.aspx?aid=2931306>

⁵⁸ S. dazu den 1. Teil der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k**: „Verbotsdiskussion“ als Herrschaftsinstrument - Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

Nur kommt man nicht umhin, diesen Mißbrauch als mit der Verbotsmöglichkeit inhärent gegeben zu sehen, sofern das Verbot keine rechtlich eindeutigen Kriterien wie Gewaltanwendung, zumindest Gewaltbereitschaft zur Voraussetzung hat, sondern ideologie-staatliche Maßstäbe entscheidend sind. Mit der „demokratischen Grundordnung“ wird letztlich doch ein die normale demokratische Verfassung, wie Parlamentarismus und Wahlfreiheit überwölbender ideologischer „Gegenentwurf“ als („eigentliche“) „Verfassung“ geschützt. Dieser Gegenentwurf bestand im Japan der Vorkriegszeit in einer „religionslosen Religion“ (Zivilreligion). Er bestand und besteht in der Republik Korea im Anti-Kommunismus und in der Bundesrepublik Deutschland zunächst in einem auch gegen links, d.h. gegen den Kommunismus gerichteten „Antifaschismus“, „Antitotalitarismus“⁵⁹ genannt, um nunmehr zu seinen besatzungspolitischen Ausgangspunkt, dem Schutz eines alliierten Vergangenheitsverständnisses unter Einschluß der staatlichen Erzwingung geschichtlicher, angeblich die Legitimität der Bundesrepublik begründender Wahrheiten als bundesdeutsche Zivilreligion⁶⁰ zurückzukehren. Erlaubt der Schutz eines entsprechenden Gegenentwurfs die Modifizierung normaler demokratischer Verfahren, dann ist es wohl doch nur ein quantitatives Problem, ob der Schutz der „demokratischen Grundordnung“ gegenüber einer tatsächlichen oder einer antizipierten parlamentarischen Mehrheit von Nichtdemokraten durch vorbeugendes Parteiverbot oder nur durch Diktaturmaßnahmen erfolgen kann.

Das Parteiverbot kann sich dann als Diktaturersatz darstellen, wie in der Türkischen Republik⁶¹ zu beobachten ist, zumal gegenüber islamistischen Parlamentsmehrheiten schon die Überlegung angestellt ist, einen Militärputsch⁶² als demokratiekonform zu halten. Zwischen Parteiverbot, das gegen Minderheiten taugt und der Errichtung einer Diktatur durch Militärputsch im Interesse des Demokratieschutzes, was gegen demokratiewidrige Mehrheitsparteien anzuwenden ist, gibt es einen großen Zwischenraum, für den in der Tat die Republik Korea vor 1987 stehen könnte, nämlich der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels etwa nach der Logik: Wenn man durch ein Parteiverbot insbesondere bei damit verbundener Aberkennung von Parlamentsmandaten und Teilnahmeverbot an künftigen Wahlen legal eine Wahlfälschung betreiben kann, dann spricht doch vielleicht nichts dagegen, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechend - wie tolerant wir doch sind, mögen sich die Protagonisten dabei einreden - von einem Parteiverbot Abstand zu nehmen und stattdessen die Wahlfälschung durch illegale Methoden zu betreiben. Dementsprechend gilt: „The authoritarian regimes permitted a limited pluralism and allowed opposition parties to participate in semi-competitive elections. However, abuse of the National Security Law, unfair party laws, the institutional architecture of the electoral system, fraud vote-buying ensured that the regime was in no real danger of losing the elections to the opposition.“⁶³ Zusammenfassend kann gesagt werden: „In den letzten vierzig Jahren der Verfassungsentwicklung der Republik Korea war das verdrehte Demokratieverständnis (nämlich des Einsatzes der Diktatur zum Schutze der Demokratie, *Anm.*) vor allem im Bereich des Verfassungsschutzes am häufigsten und in der schlimmsten Form zu finden ... Und in der

⁵⁹ S. zum „Antitotalitarismus“ als abgeleitete Form des bundesdeutschen Antifaschismus, der dann leicht wieder zum bloßen, nur gegen rechts gerichteten Antifaschismus zurückgenommen werden kann, den Beitrag des Verfassers, **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungsrechtliche Alternative** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=51>

⁶⁰ S. zur bundesdeutschen Zivilreligion den fünfteiligen Beitrag des Verfassers zur Zeitschrift *Etappe*: Staatliche Transzendenz in der BRD <http://www.etappe.org/archiv/>

⁶¹ S. dazu den 16. Teil der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k**: **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=112>

⁶² S. dazu den 17. Teil der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k**: **Militärputsch zur Demokratiesicherung? Diktaturbegründung im islamischen Kulturkreis und bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=114>

⁶³ So *Croissant*, a.a.O., 239.

bisherigen Anwendung des Verfassungsschutzes wurde die Demokratie in der Tat im Namen der Demokratie stark unterdrückt.“⁶⁴ Als Schlußfolgerung bleibt: Letztlich ist das Parteiverbot und die dieses tragende Logik eines darauf basierenden „Verfassungsschutzes“ ein untaugliches Mittel des Demokratieschutzes. Das Parteiverbot und ein darauf gestütztes Verfassungsschutzverständnis als Herrschaftsinstrument stehen doch eher für nicht-demokratische Regime.

Demokratische Fortsetzung von Diktaturinstrumenten

Trotzdem muß nochmals hervorgehoben werden, daß es sich bei den unter diktatorischen Verhältnissen in Korea unter einem System durchgeführten Wahlen, das sich einer „demokratischen Grundordnung“ verpflichtet gesehen hat, die es diktatorisch durch nachrichtendienstliche Mittel zu schützen galt, keineswegs um „Scheinwahlen“ im Sinne von Links-Diktaturen gehandelt hat. Der zugelassene Pluralismus sollte dann doch eine Dynamik entfalten, die aufgrund maßgebender internationaler Entwicklungen wie des Endes des totalitären Kommunismus - was zunächst auch auf das Ende der nord-koreanischen Bedrohung mit anschließender Errichtung eines wirklichen koreanischen Nationalstaates hoffen ließ -, dann nicht mehr zu beherrschen war. So kam es dann 1987 zum koreanischen Demokratiewunder: Nachdem sich die beiden Oppositionspolitiker *Kim Young-sam*⁶⁵ und *Kim Dae-jung*⁶⁶ auf eine neue Oppositionspartei, die Neue Demokratische Partei geeinigt hatten, die bei den Parlamentswahlen von 1985 trotz der institutionell ungünstigen Bedingungen sehr gut⁶⁷ abschnitt, sah sich der von Diktator *Chun Doo-hwan*⁶⁸ zum Nachfolger bestimmte *Roh Tae-woo*⁶⁹ veranlaßt, der Opposition die Rückkehr zur Demokratie vorzuschlagen. Die Präsidentenwahlen von 1987 waren dann tatsächlich frei und konnten sogar bei dem nach dem Prinzip des einfachen Mehrheitswahlrechts durchgeführten Präsidentenwahlen von *Roh Tae-woo* gewonnen⁷⁰ werden, weil die Opposition mit zwei Kandidaten antrat.

Dies führte dann zu der in einer diesmal freien Volksabstimmung⁷¹ gebilligten demokratischen Version der Verfassung von 1948 mit Datum 29.10.1987, die zugleich den Beginn der 6. Republik markiert und die Verfassungsversion darstellt, die erstmals von allen politischen Parteien Koreas akzeptiert wird. Mit der Volksabstimmung hatten die Koreaner zudem die Möglichkeit, ein grundlegendes demokratisches Recht wahrzunehmen, welches den Deutschen immer noch verweigert wird, nämlich formal über die Verfassung, in der BRD „Grundgesetz“ genannt, durch Abstimmung als staatlich organisiertes Volk, nämlich als Nation, zu verfügen. Der erstmalige Wahlsieg des schon lange als maßgeblicher Oppositioneller tätigen Politikers, nämlich von *Kim Dae-jung*, bei den Präsidentschaftswahlen von 1997,⁷² was ohne Probleme mit einem friedlichen Regierungswechsel verbunden war, markieren die endgültige Etablierung eines demokratischen Regimes in Korea. Die friedliche Bewältigung der asiatischen Wirtschaftskrise hat die Stabilität der etablierten Demokratie belegt. Bei den Präsidentschaftswahlen von 2007⁷³ kehrte die politische Rechte mit *Lee*

⁶⁴ So *Young-Soo Chang*, a. a. O., S. 215.

⁶⁵ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Kim_Young-sam

⁶⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Kim_Dae-jung

⁶⁷ S. https://en.wikipedia.org/wiki/South_Korean_legislative_election,_1985

⁶⁸ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Chun_Doo-hwan

⁶⁹ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Roh_Tae-woo

⁷⁰ S. https://en.wikipedia.org/wiki/South_Korean_presidential_election,_1987

⁷¹ S. https://en.wikipedia.org/wiki/South_Korean_constitutional_referendum,_1987

⁷² S. https://en.wikipedia.org/wiki/South_Korean_presidential_election,_1997

⁷³ S. https://en.wikipedia.org/wiki/South_Korean_presidential_election,_2007

*Myung-bak*⁷⁴ an die Macht zurück, was sich bei den Wahlen von 2012⁷⁵ mit der erstmaligen Wahl einer Präsidentin, *Park Geun-hye*, der Tochter des früheren Diktators und Vater des koreanischen Wirtschaftswunders, *Park Chung-hee*, fortsetzte.

Kann man aber wirklich von einer Demokratie in Süd-Korea ausgehen? Zweifel mag es nicht nur wegen der Frage⁷⁶ geben, ob sich die Jahrhunderte währende konfuzianische Tradition und Mentalität eher negativ oder doch vielleicht positiv auf die Akzeptanz der Demokratie auswirkt. Rechtlich konkreter ist die Problemstellung, ob wirklich eine nur geänderte Verfassung von 1948, die in ihrer bislang längsten Geltungszeit den Rahmen einer diktatorischen Regierungsweise abgegeben hat, zwar mit Änderungen auch die Verfassung einer Demokratie sein kann. Es stellt sich dabei sehr erkenntnisfördernd heraus, daß es bei einer Verfassung als einem sehr komprimierten Text teilweise nur geringer Änderungen bedarf, um doch eine ganz andere Regierungsweise herbeizuführen, um schon das Problem der Abweichung von Theorie und Praxis außen vor zu lassen. So genügen etwa ein paar eher kleinere Formulierungen im Grundgesetz, die man in den Verfassungen normaler liberaler Demokratien des Westens nicht findet und die als „wehrhafte Demokratie“ zusammenfaßt werden, um damit einen „neuen Typus einer demokratischen Staatsform“ herbeizuführen, der sich von „den liberalen Demokratien des Westens“ doch - in einer wohl eher negativen Weise - unterscheidet. Insofern sollte es auch umgekehrt nicht ausgeschlossen sein, daß eine Verfassung, die als Diktaturinstrument eingesetzt worden war, durch vielleicht sogar nur kleinere Änderungen zu einer eine Demokratie abstützende Verfassung werden kann, wofür auch die Verfassung Indonesiens⁷⁷ steht.

Für die Fortführung der Parteiverbotsmöglichkeit in Artikel 8 (4) der Verfassungsversion vom 29.10.1987 der Verfassung von Korea vom 12.07.1948

If the purposes or activities of a political party are contrary to the fundamental democratic order, the Government may bring an action against it in the Constitutional Court for its dissolution, and the political party shall be dissolved in accordance with the decision of the Constitutional Court.

könnte sprechen, daß die von den Koreanern aufgrund der kommunistischen Bedrohung weitgehend akzeptierten Annahme der Notwendigkeit der Einschränkung der Demokratie in einer Weise Ausdruck gegeben werden könnte, die mit einer Demokratie kompatibel erscheint. Verallgemeinert und ideologisiert man die an relativ prominenter Stelle der Verfassung geregelte Parteiverbotsmöglichkeit zum Konzept einer „wehrhaften Demokratie“, also zum „neuen Typus einer demokratischen Staatsform“ im Sinne des maßgebenden bundesdeutschen Verfassungsverständnisses, dann besteht allerdings die Gefahr, daß die wesentliche Rechtfertigung der vorausgegangenen Diktatorsysteme, nämlich die „demokratische Grundordnung“ durch demokratiewidrige Eingriffe zu „schützen“, doch fortgeführt wird. Auch wenn die einschlägige Verfassungsvorschriften zum Parteiverbot in Korea dem Grundgesetz im Verständnis des Bundesverfassungsgerichts entnommen waren und deshalb für *Boventer* einen Bezugspunkt zum Grundgesetz darstellen, so scheint die daraus entwickelte Verfassungsideologie nicht zum Bestandteil des koreanischen Verfassungsrechts gemacht worden zu sein, weshalb sich für einen Koreaner im Jahr 1990, d.h. drei Jahre nach der seinerzeit noch nicht als garantiert anzusehenden Etablierung der

⁷⁴ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Lee_Myung-bak

⁷⁵ S. https://en.wikipedia.org/wiki/South_Korean_presidential_election,_2012

⁷⁶ Dies ist Thema im Beitrag von *Kwon Tai-Hwan / Cho Hein*, Confucianism and Korean Society. A Historical Basis of Korean Democratization, in: *Michèle Schmiegelow* (Hg.), *Democracy in Asia*, 1997, S. 321 ff., S. 328

⁷⁷ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Constitution_of_Indonesia

Demokratie die Frage nach der Übernahme des Konzepts der „streitbaren Demokratie“⁷⁸ ergeben konnte. Die Gemeinsamkeit der auf den Schutz der „demokratischen Ordnung“ gestützten koreanischen Diktatorsysteme, die sich mit Vorschriften legitimierten, die den einschlägigen Grundgesetzbefehlen nachgebildet waren und der „streitbaren Demokratie“ im Verständnis der entsprechenden Grundgesetzbefehlen nicht zuletzt durch das Bundesverfassungsgericht, besteht in der Konzeption der Notwendigkeit der Einschränkung der Demokratie zu ihrem Schutz. Dieser Schutz war den Koreanern angesichts des Regimes in Nordkorea bis zur Diktatur gehend immer einsichtig, wie das KPD-Verbot weitgehend auch den Deutschen zur Abwehr des Sowjet-Kommunismus einsichtig war, wobei sich natürlich die Frage stellt, wann die Einschränkung von Demokratie letztlich in diese Nähe dessen gelangt, was abgewehrt werden soll, d.h. sich eine Wesensverwandtschaft zur zumindest autoritären Regierungsweise einer Verfassungsschutzdiktatur einstellen könnte.

Für Korea dürfte insofern von Bedeutung sein, wie mit den sonstigen rechtlichen Vorschriften aus der Diktaturzeit verfahren wird. An vorderster Stelle ist dabei das Sicherheitsgesetz zu nennen, das in der Tat aufrechterhalten⁷⁹ wurde. Die wesentliche Änderung findet sich durch die Einführung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Artikel 1 dieses Gesetzes und der Schrankenziehung⁸⁰ durch die betroffenen Grundrechte. Diese Gesetzesfassung hat das Verfassungsgericht für überwiegend verfassungsgemäß⁸¹ erklärt. Dieses Gesetz war die wesentliche Grundlage des diktatorischen Verfassungsschutzes und wird nunmehr⁸² durch das 1997 eingerichtete „Staatliche Institut für Demokratische Ideologie“ (!), das dem Oberstaatsanwalt untersteht, und das Institut für Öffentliche Sicherheit der Nationalen Polizeiuniversität Koreas in erkennbarer Anlehnung an den ideologie-politisch ausgerichteten bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption umgesetzt, indem dabei politische Schriften auf Gefährlichkeit im Sinne des Sicherheitsgesetzes begutachtet werden. Grundsätzlich liegt dabei ein Sonderstrafgesetz vor, das letztlich den Kommunismus unter Einschluß des entsprechenden Ideengutes verbietet. Problematisch ist wohl nicht die Existenz eines derartigen Sicherheitsgesetzes als solches; denn die Bedrohung durch das nord-koreanische Regime mit zahlreichen terroristischen Gewalttaten stellt keine Einbildung dar. „Die Kritik an dem Gesetz gilt vielmehr seiner inhaltlichen Unbestimmtheit und der willkürlichen Interpretation durch Regierung, Staatsanwaltschaften und Gerichte. Schlüsselbegriffe des Gesetzes ist die Definition pro-nordkoreanischer Organisationen bzw. des nördlichen Teilstaates selbst als „anti-staatliche Organisation“. Sympathiekundgebungen gegenüber solchen Vereinigungen, das Verbreiten von Informationen über sie sowie die Mitgliedschaft sind ebenso strafbar wie die Nichtanzeige von Personen, die sich der Vergehen schuldig gemacht haben.“⁸³ Auch in den 2000er Jahren bewegte sich die Zahl der Verhaftungen und Verurteilungen auf der Grundlage dieses Gesetzes auf hohem Niveau. Dieses zentrale als Strafrecht konzipierte Verfassungsschutzgesetz ist von zentraler Bedeutung für das Parteiverbotsverständnis wie dies in der hier behandelten Entscheidung zum Ausdruck kommt. Deshalb könnte sich die Parteiverbotsentscheidung schon als entscheidend für die

⁷⁸ S. dazu die angeführte Promotion von *Young-Soo Chang*, a. a. O.

⁷⁹ S. die derzeit geltende Fassung in einer englischen Übersetzung

<http://www.hartford-hwp.com/archives/55a/205.html>

⁸⁰ „Interpretation and application of this Law shall be limited to the least measures required to achieve the objectives of (1) above (suppress anti-State acts that endanger national security and to ensure nation’s security, *Ann.*) and any expanded interpretation of this Law or infringement of the basis citizens’ rights guaranteed by the Constitution shall not be permitted.“

⁸¹ Eine umfassende Darstellung und Bewertung dieses Gesetzes findet sich bei *Diane Kraft*, South Korea’s National Security law: A Tool of oppression in an insecure world

<http://hosted.law.wisc.edu/wordpress/wilj/files/2012/02/kraft.pdf>

⁸² S. http://world.kbs.co.kr/german/program/program_qna_detail.htm?No=200

⁸³ So zusammenfassend *A. Croissant*, Das politische System Südkoreas, in: *Claudia Derichs / Thomas Heberer* (Hg.), Die politischen System Ostasiens, 3. Auflage 2013, S. 355 ff., 415.

Frage darstellen, ob mit dem Parteiverbot die Diktaturvergangenheit fortgeschrieben wird oder doch ein mit Demokratie konformer Schutz der Demokratie durch Parteiverbot, grundsätzlich ein Instrument einer Diktatur, gefunden ist. Auf die Verbotsentscheidung gilt es daher einzugehen.

Die Partei-Verbotsentscheidung

Das Verbot vom 19. 12.2014 hat das koreanische Verfassungsgericht Koreas⁸⁴ im wesentlichen damit begründet, daß die Vereinigten Fortschrittspartei, *Unified Progressive Party* (UPP) mit ihrem ideologischen Ideal der „fortschrittlichen Demokratie“ ein System anstrebe, das demjenigen Nord-Koreas, also der Demokratischen Volksrepublik Koreas entsprechen würde. Ein derartiges System stünde im Widerspruch zur „basic democratic order“, was wohl zutreffend mit „(freiheitlicher) demokratischer Grundordnung“ ins Deutsche übersetzt werden kann. Das koreanische Verfassungsgericht hat nämlich als deren Inhalt Volkssouveränität, Achtung grundlegender Menschenrechte, Gewaltentrennung und Mehrparteiensystem definiert und damit Grundsätze erkannt, die dem Prinzipienkatalog entsprechen, welche das deutsche Bundesverfassungsgericht in einer problematischen Weise⁸⁵ dem Schutzgut „freiheitliche demokratische Grundordnung“ entnommen hat. Sowohl diese „basic democratic order“ als auch die „freiheitliche demokratischer Grundordnung“ stellen das Schutzgut dar, welches durch ein in Korea verfassungsrechtlich ausdrücklich, und zwar an vorderster Stelle, nämlich in Artikel 8 Absatz 4 der koreanischen Verfassung⁸⁶ als Parteiauflösung gekennzeichnetes Instrument geschützt werden kann, welches in Korea einen Antrag der Regierung als allein antragsberechtigtes Staatsorgan voraussetzt.

Das Gericht begnügt sich allerdings nicht der Feststellung der verfassungswidrigen Ideologie einer dem Verbotsverfahren unterworfenen Partei, sondern führt, anknüpfend an das Tatbestandsmerkmal „gegen die demokratische Grundordnung“ (*contrary to the fundamental democratic order*) einen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein. Es müsse eine konkrete Gefahr vorliegen, die zu einer substantiellen Gefährdung des Schutzgutes führt, so daß sich das Verbot einer Partei als notwendig erweist, obwohl Parteien „indispensible elements of a democratic society“ darstellen. Dabei wird die Frage nach den möglichen Optionen als Alternative zum Parteiverbot aufgeworfen. Diese Frage wird (zumindest in der veröffentlichten englischsprachigen Fassung des Urteils) letztlich - und nahezu ausschließlich - durch Abstellen auf die innerkoreanische Situation beantwortet. Diese Situation macht dann wiederum die Ideologie, nämlich die Kritik am südkoreanischen System als „Kolonie der USA“ und dergl., die der nordkoreanischen Propaganda entspreche, als so bedrohlich, daß es zum Verbot keine Alternative gäbe, wie etwa Strafverfahren gegen maßgebliche Parteimitglieder (nach dem Sicherheitsgesetz, müßte man dazufügen), zumal auch die Demokratiekonzeption dem nordkoreanischen Vorstellungen entspräche oder zumindest damit wesensähnlich wären - der in der bundesdeutschen Verbotskultur zentrale Begriff „wesensähnlich“ / „wesenverwandt“ ist allerdings nicht ausdrücklich als solcher gebraucht, aber sinngemäß gemeint. Hervorgehoben werden dabei die Gesichtspunkte der Einmann-Diktatur und die führende Rolle einer Partei, die an einer sozialen Klasse anknüpfe.

⁸⁴ S. dazu auch den Bericht einer maßgeblichen Tageszeitung:

http://english.hani.co.kr/arti/english_edition/e_national/669905.html

⁸⁵ S. dazu den 2. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

⁸⁶ S. [https://www.icrc.org/applic/ihl/ihl-nat.nsf/162d151af444ded44125673e00508141/aba339f342ad7493c1256bc8004c2772/\\$file/constitution%20-%20korea%20-%20en.pdf](https://www.icrc.org/applic/ihl/ihl-nat.nsf/162d151af444ded44125673e00508141/aba339f342ad7493c1256bc8004c2772/$file/constitution%20-%20korea%20-%20en.pdf)

Letztlich wird damit doch die Ideologie der Partei zum maßgeblichen Verbotgrund, wengleich dann auch noch die Frage der Gewaltbereitschaft zur Durchsetzung der falschen Ideologie aufgeworfen wird. In einer Presseerklärung hat das Gericht die Entscheidung insoweit selbst wie folgt interpretiert: "The activities of the respondent party, which include assemblies to discuss insurrection with the hidden objective of realizing North Korean style socialism, is in violation of the basic democratic order. In order to eliminate the specific danger of the respondent to cause substantial threat to society, there exists no less measure than to dissolve the said party." Diese Gewaltbereitschaft wird über Diskussionsvorgänge hinausgehend dann anhand von wenigen gewalttätigen Vorgängen mehr innerparteilicher Art unterstrichen. Mit dem abweichenden Votum von Richter *Kim Yi-Su* kann man diese Vorfälle, sofern man sie überhaupt der Gesamtheit der Partei zurechnen kann, was fragwürdig erscheint, als aufgebauscht ansehen. Die inner-südkoreanischen Auseinandersetzungen sind doch teilweise sehr gewalttätig gewesen, was sich selbst im Parlament gelegentlich zum Ausdruck gebracht hatte. Hinzuweisen ist dabei, daß der Verbotantrag der Regierung wesentlich von der Tatsache motiviert war, daß sieben maßgebliche Parteimitglieder nach dem Sicherheitsgesetz verurteilt worden waren, sich verschworen zu haben, die Regierung von Süd-Korea im Falle eines Kriegsausbruchs mit dem Norden zu stürzen.

Das Minderheiten-Votum, welche das Vorliegen einer relevanten Gewaltbereitschaft problematisiert, stellt dann allerdings auch die von der Mehrheit festgestellte Demokratie-Inkompatibilität der Parteiideologie in Frage: „There is no sufficient evidence on the concealed objectives of the respondent. The objectives of the respondent proclaimed by the platform of the political party including progressive democracy is not against the democratic order“. Dieser Auffassung sind dann die Richter *Ahn Chang-ho* und *Cho Yong-ho* ergänzend zur Mehrheitsmeinung entschieden entgegneten: „As the progressive democratic system advocated by the leading members of the Respondent indicates a society controlled by class dictatorship or 'popular dictatorship', which is classified as proletariat dictatorship, the Respondent's primary (or interim) objective of implementing progressive democracy, as well as its ultimate objective of advancing the North Korean-style socialism, is contrary to the basic democratic order.“ Die Partei selbst hatte sich, was im Urteil nicht referiert ist, entsprechend einer Verlautbarung im *Neuen Deutschland* vom 3.04.2014 wie folgt hierzu eingelassen: „Dem Vorwurf der Kollaboration mit dem Norden tritt Lee entgegen. Die Fortschrittspartei stehe zwar im kommunikativen Austausch mit der Sozialdemokratischen Partei in der KDVR, einer 'Blockpartei' der herrschenden Partei der Arbeit, sie trete auch für Versöhnung und friedliche Wiedervereinigung beider Koreas und gegen die militärische Allianz des Südens mit den USA ein, doch er selbst habe sich ebenso gegen Atombewaffnung, gegen Raketenversuche und gegen das politische System des Nordens ausgesprochen. Die UPP sei nicht kommunistisch, aber schon die Forderung nach 'fortschrittlicher Demokratie' und 'ökonomischer Gleichheit' werde als nordkoreafreundlich denunziert. Die Präsidentin selbst habe der Wiederauflage der Nord-Süd-Familientreffen und dem Weiterbetrieb der Industriezone Kaesong zugestimmt, unterdrücke aber eine Partei, die für den Dialog steht. Und wie sich zeigt, findet Lees Bitte um Unterstützung im Kampf gegen ein UPP-Verbot auch in Deutschland wenig Aufmerksamkeit.“⁸⁷

Das Gericht hat schließlich die Auflösung der Partei ohne gesetzliche Grundlage, wie das Gericht selbst feststellt, mit der Aberkennung der Parlamentssitze für die verbotene Partei verbunden. Dies ist damit begründet, daß das Wesen des Parteiverbots im Schutz der demokratischen Grundordnung vor Parteien bestünde, die gegen diese Ordnung gerichtete Meinungen vertreten. Damit wäre die Parteiauflösung wesensmäßig nur effektiv, wenn dies

⁸⁷ Zitiert bei: <http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/Korea1/upp.html>

mit der Aberkennung der Parlamentsmandate verbunden wäre („... to obtain substantial effectiveness of the decision to dissolve a party unless its members are stripped of their parliamentary membership“). Auch hier wird abschließend deutlich, daß für das Parteiverbot letztlich doch die als wesensverwandt mit dem nordkoreanischen Sozialismus angesehene Ideologie der Partei angesehen worden ist, die aufgrund des real existierenden sozialistischen Systems Nordkoreas und der von diesem ausgehenden Drohung letztlich in Übereinstimmung mit dem strafrechtlichen Verfassungsschutzgesetz (Sicherheitsgesetz) als staatsgefährdend eingestuft wird.

Kritik der deutschen Parteiverbots-Linken an der koreanischen Verbotsentscheidung

Die koreanische Verbotsentscheidung ist auf entschiedene Kritik der politischen Linken und in der „liberalen“ Presse des Auslandes gestoßen. Die Sprecherin der verbotenen Partei, *Lee Jung-hee*,⁸⁸ hat sich wie folgt geäußert: „The Constitutional Court, the product of the June [1987] Democratic Uprising, has opened the door to totalitarianism with its own ruling, based on fiction and fantasy. From today, both doctrines of national independence, democracy, equality and peaceful reunification, and the politics of workers, farmers and the people, are banned.“ Der Verband der (Auslands-)Koreaner sieht die Meinungsfreiheit durch das Parteiverbot beeinträchtigt,⁸⁹ wobei sich dieser Verband auf die Stellungnahme von *Amnesty International*⁹⁰ bezieht. Diese Organisation meint, daß die Auflösung einer politischen Partei weitreichende Konsequenzen habe und deshalb mit äußerster Zurückhaltung angewandt werden sollte. *Amnesty International* stellt einen nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Sicherheitsgesetz her, das zu zahlreichen Strafverfahren mit Verurteilungen geführt habe, was gewissermaßen mit dem Parteiverbot zum Abschluß gebracht worden wäre mit der Konsequenz, daß sich die Meinungsfreiheit in Korea immer mehr vermindert hätte: „Security concerns must never be used as an excuse to deny people the right to express different political views.“ Eine maßgebliche Zeitung Koreas, *The Hankyoreh*,⁹¹ schreibt in einem Editorial vom 20.12.2014 von einem „tödlichen Schlag gegen die Demokratie“:

„The decision was not based on any real evidence or definitive proof. It was a death sentence handed down on a small party for no other reason than that people didn't like it. It was an utter repudiation of democracy, an institution founded on the core values of tolerance and diversity. Today, South Korea's hard-won democratic system, the result of decades of struggle, now stands faced with the threat of disbandment and disintegration the very fact that parties like the UPP were part of the representative democratic system is a true achievement of democracy in South Korea. When minorities aren't excluded simply for having different views and saying different things, that's a sign of a democracy that has been freed from totalitarianism and authoritarianism. The court's decision, essentially an eviction notice for a progressive minority, turns back the clock on this historical achievement... This ruling does great damage to South Korea as a society. The UPP's forced disbanding means that party freedoms and the freedom of political association, two of the key elements in a democratic system, will be severely constrained. Many people who agreed with progressive principles could now see themselves cast out of the system, their political views portrayed as unconstitutional or 'pro-North Korea'. We can only imagine the kind of conflict and confrontation this will bring. Today it's the UPP that's being cast out; who knows who will be next?“

⁸⁸ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Lee_Jung-hee

⁸⁹ S. <http://www.koreaverband.de/blog/2015/01/19/aufloesung-der-unified-progressive-party/>

⁹⁰ S. <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2014/12/south-korea-ban-political-party-another-sign-shrinking-space-freedom-expression/>

⁹¹ S. http://english.hani.co.kr/arti/english_edition/e_editorial/670016.html

Diese Kritik wurde von der deutschen Linken gewissermaßen schon vorbeugend aufgegriffen; hinzuweisen ist an die ausführliche Stellungnahme der SED-Fraktion im Deutschen Bundestag⁹² vom 8.08.2014, in der die Abgeordnete *Inge Höger* die „zunehmende Repression für Opposition in Süd-Korea“ beklagt: „Die Abgeordnete mußte vor Ort auch feststellen, daß die Bedingungen für politische Opposition in Südkorea zunehmend schwierig werden. So werden Gewerkschaften willkürlich verboten oder erst gar nicht anerkannt und ihre Aktivisten inhaftiert. Ähnlich ergeht es Aktivisten gegen US-Militärbasen und in südkoreanischen Gefängnissen sitzen 700 Kriegsdienstverweigerer. Die Nationalen Sicherheitsgesetze werden zunehmend für Medienzensur, für die Sperrung von Internetseiten und Inhaftierung von kritischen Bloggern genutzt.“ Auch vor dem drohenden Parteiverbot wurde gewarnt: „Offenbar nach dem Vorbild des KPD-Verbotsverfahrens in den 1950er Jahren hier in Deutschland verfolgt die südkoreanische Regierung ein Parteiverbot der UPP... Wir fordern die Bundesregierung auf, sich beim Verbündeten Südkorea dafür einzusetzen, dass (parlamentarische) Opposition nicht diskriminiert und mit Repressionen überzogen wird.“⁹³

Demokratie-Heuchelei der politischen Linken

Damit tut sich eine zentrale Demokratieheuchelei der politischen Linken auf, zumindest soweit es sich hierbei um dieselben Kräfte handelt, die in der Bundesrepublik Deutschland ein Parteiverbot fordern. Das Verfassungsgericht Koreas hat nämlich ihrer Forderung - übertragen auf bundesdeutsche Verhältnisse - durchaus entsprochen. Es ist eine Partei verboten worden, die eine als „wesensverwandt“ erkannte Ideologie vertritt, die gegen die grundlegende demokratische Ordnung / freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist. Sofern sich diese Partei vom Regime Nord-Korea distanziert haben sollte, liegt sicherlich Mimikry vor und außerdem ist es nicht angezeigt, bei einer verfassungsfeindlichen Ideologie zu weitgehende Differenzierungen vorzunehmen: So zumindest argumentiert die bundesdeutsche Parteiverbots-Linke „gegen rechts“.

Wenn nun die deutsche oder auch internationale Verbots-Linke in Übereinstimmung mit einem Verbotsliberalismus meint, daß man eine deutsche Partei, die angeblich mit einer seit siebzig Jahren durch alliierte Militärregime aufgelöste Partei ideologisch „wesensverwandt“ sei, nicht mit einer koreanischen sozialistischen Partei gleichsetzen dürfe, der ideologische Wesensverwandtschaft mit einem immer noch sehr real existierenden nordkoreanischen Regime vorgeworfen werden kann, so tut sich gerade beim Fall von Korea eine besondere Sozialismus-Problematik auf: Die Ideologie des nord-koreanischen Regimes stellt sich nämlich durchaus als „wesensverwandt“ im Sinne des bundesdeutschen Verbotsvokabulars dar: Es handelt sich um eine mit einem abstrusen Führerkult einhergehende sozialistische Führerdiktatur, die nunmehr eine „Militär-Zuerst-Ideologie“⁹⁴ - *Sŏn'gun* - verkündet, sich also offen zum (sozialistischen) Militarismus bekennt: „Laut der sŏn'gun-Politik unserer Partei ist nicht die Arbeiterklasse [rodong kyegŭp], sondern die Volksarmee [inmin kundae] die Hauptkraft der Revolution. Dies ist der Beginn einer neuen Einschätzung der Frage nach der Hauptkraft der Revolution und der Aufgabe der Armee beim revolutionären Aufbau. (Rodong Sinmun, 21.03.2003).“⁹⁵

⁹² S. <http://www.inge-hoeger.de/positionen/positionen/detail/browse/3/zurueck/positionen-12/artikel/zunehmende-repression-fuer-opposition-in-suedkorea/>

⁹³ <http://www.die-linke.de/nc/die-linke/nachrichten/detail/artikel/linke-besorgt-um-demokratische-entwicklung-in-suedkorea/>

⁹⁴ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/S%C5%8Fn%E2%80%99gun>

⁹⁵ S. bei *R. Frank*, Nordkorea: Zwischen Stagnation und Veränderungsdruck, in: *Derichs / Heberer*, a.a.O., S. 431 ff., 469.

Das nord-koreanische Regime hat sich zwar nicht in der Weise vom Marxismus abgewandt, wie dies beim deutschen National-Sozialismus von vornherein gegeben war, jedoch kann aufgrund des vorgenannten Zitats festgehalten werden: „Radikaler kann sich eine Theorie kaum vom ‚klassischen‘ sozialistischen Gedanken distanzieren. ... Die Propagierung der Führungsrolle einer Partei auf Kosten der Arbeiterklasse bedeutet vielmehr, dass sich Nordkorea endgültig und in seltener Offenheit vom Marxschen Gedankengut abwendet.“⁹⁶ „Wenn das politische System Nordkoreas eine Ideologie braucht, die ursprüngliche sozialistische (gemeint: marxistische, *Anm.*) Ideologie aber so explizit aufgegeben wird, was tritt an ihre Stelle? Die Antwort ...: Nationalismus. Die Deutlichkeit, mit der diese These propagiert wird, hat in der Gegenwart erheblich zugenommen: „Die Nation [minjok] steht über Klasse und Schicht, und das Vaterland [choguk] steht über Theorie und Ideologie. Rodong Sinmun, 03.04.2003).“⁹⁷ Es handelt sich mit anderen Worten beim Regime von Nord-Korea um einen aus der sozialistischen Bewegung hervorgegangenen National-Sozialismus.⁹⁸ Dabei sollte dieser Zusammenhang nicht verwundern, ist doch auch der deutsche National-Sozialismus / italienische Faschismus aus der Vorkriegssozialdemokratie hervorgegangen. Um zum Faschismus zu gelangen, mußte man dabei nur die Arbeiterklasse durch die Nation als Agens des Fortschritts ersetzen, was bereits in der Weltkriegspropaganda der deutschen Sozialdemokratie vorbereitet⁹⁹ worden war. In Ostasien ist dabei in der Regel das, was sich in Europa als „Faschismus“ neben dem Kommunismus von der Vorkriegssozialdemokratie abgespalten hat, Bestandteil der gewissermaßen klassischen sozialistischen Bewegung geblieben und konnte erst mit einiger Verzögerung, insbesondere in Nord-Korea, eine ausdrückliche Mutation des Sozialismus zu einer Abart des Faschismus / National-Sozialismus hervorbringen. Insofern gab es schon immer eine von der bundesdeutschen Verbotskultur allerdings nicht erkannte Wesensverwandtschaft von Sozialismus und Faschismus / Nationalsozialismus.¹⁰⁰ Der primitive Anti-Rechts-Haß der deutschen politischen Linken vernebelt dabei deren Erkenntnisfähigkeit.

Legt man daher den Antrag des Bundesrats auf Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschland (NPD) zur Bewertung des koreanischen Parteiverbots zugrunde, dann ist das Verbot der ideologisch mit dem nord-koreanischen Regime als wesensverwandt erkannten „Vereinigten Fortschrittspartei“ völlig zu Recht ergangen. Wer das koreanische Parteiverbot kritisiert, das auf der Grundlage eines übernommenen bundesdeutschen Rechtsverständnisses ergangen ist, kann für ein Verbot der NPD nur sein, wenn er Demokratie heuchelt. Für weite Teile der bundesdeutschen Verbots-Linken ist diese Demokratieheuchelei charakteristisch. Die Linke bekämpft ein (ausländisches) Parteiverbot oder fordert ein (inländisches) Parteiverbot nicht im Interesse des Demokratieerhalts, sondern um jeweils ihre Ziele durchzusetzen. Diese Demokratieheuchelei ist naturgemäß gegen die Demokratie gerichtet. Es offenbart sich zumindest ein rein funktionales Verständnis von Demokratie: Wenn dies der

⁹⁶ S. ebenda, S. 469 f.

⁹⁷ S. ebenda, S. 471.

⁹⁸ S. ergänzend den Beitrag des Verfassers, **Sozialismus als Faschismus und Nationalsozialismus: Betrachtungen zu Nord-Korea** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=94>

⁹⁹ S. dazu den Beitrag des Verfassers: Weltkrieg als Weltrevolution - der Weg vom sozialdemokratischen Marxismus zum Nationalsozialismus. Gedanken zum 100. Jahrestag der Zustimmung der Sozialdemokratie zum deutschen Verteidigungskrieg <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=103>

100

Dieser Problematik ist das Buch des Verfassers, **Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus**, 2015, gewidmet http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562254/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1445536165&sr=1-2&keywords=Sch%C3%BC%C3%9Fburner

Linken nützt, wird ein Parteiverbot als demokratisch gefordert, wenn es ihr schadet, wird ein Parteiverbot als demokratiewidrig bekämpft. Und bei Deutschen, die aufgrund rassistischer Veranlagung ohnehin zum Faschismus neigen, muß man schon ein Parteiverbot befürworten, das man für bunte Weltgegenden ablehnt.

Gefahrenabwehr in Korea / Ideologieabwehr in der BRD

Bei aller durchaus verständlichen Kritik am Parteiverbot, das von einer Mentalität getragen erscheint, die als Hinterlassenschaft eines angeblich die demokratische Grundordnung schützenden diktatorischen Verfassungsschutzes nach dem Übergang zur Demokratie angesehen werden kann, so muß doch festgehalten werden: Das Parteiverbot in Korea ist demokratiethoretisch sicher besser legitimierbar als es ein von den linken Kritikern des koreanischen Parteiverbot gefordertes Verbot der NPD wäre und zwar auch gerade dann, wenn die Vorwürfe gegen diese Partei entsprechend den Ausführungen der Antragsteller CDU, CSU, SPD, Grüne und SED, als „Bundesrat“ auftretend, zutreffend wären (worauf vorliegend nicht eingegangen werden kann). In Korea geht es nun einmal unbestreitbar um die Abwehr einer konkreten Gefahr, die unleugbar mit der Existenz des nordkoreanischen sozialistischen Systems verbunden ist, dessen national-sozialistischen Charakter bundesdeutsche Verbotsideologen aufgrund ihres Anti-Rechts-Hasses nicht wahrnehmen wollen. Dagegen richtet sich der Parteiverbotsantrag des Bundesrats gegen eine Gefahr, die wohl darin bestehen muß, daß die Deutschen im Jahr 1933 falsch gewählt haben. Der Charakter dieser Art von „Vergangenheitsbewältigung“ durch einen Parteiverbotsantrag weist eine doch eindeutige Wesensverwandtschaft mit dem Abwehr von Schadenszauber¹⁰¹ nach dem Strafrecht des Alten Reichs auf. Es geht also in der Bundesrepublik Deutschland, mangels Existenz eines dem nord-koreanischen Regimes vergleichbaren Feindstaates um keine konkrete Gefahrenabwehr, sondern um die Abwehr einer bloßen (größtenteils auch noch unterstellten) Ideologie, die durch rechtlich inoperable Begriffe, wie „aggressiv-kämpferisch“, nämlich weil sie in Wahlkampfveranstaltungen propagiert wird, als die Verfassungsordnung gefährdend oder gar diese verletzend eingestuft wird.

Bei der koreanischen Verbotsentscheidung ist zur Abgrenzung von der bisherigen bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption und zum Verbotsantrag des Bundesrates hervorzuheben, daß das Vorliegen von Gewaltbereitschaft als Verbotsvoraussetzung gefordert und daß eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen wird. Im Verbotsantrag des Bundesrates wird die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die seinerzeit das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil abgelehnt hatte (im SRP-Verbotsurteil „gegen rechts“ haben derartige rechtsstaatliche Feinheiten ohnehin von vornherein nicht interessiert) und nunmehr aufgrund der Garantie der Vereinigungsfreiheit in der Europäischen Menschenrechts-Konvention zwingend geboten erscheint, trotz der Erkenntnis der Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption entschieden abgelehnt. Außerdem besteht die Verbotsbegründung des Bundesrats immer noch auf der zur Abwendung eines bloßen Ideologieverbots inoperablen Kategorie der „aggressiv-kämpferischen Haltung“ als Verbotsvoraussetzung, statt die immerhin weitgehend operable Kategorie der Gewaltbereitschaft als Verbotsvoraussetzung zu fordern. Sicherlich kann man dem koreanischen Verbotsurteil insoweit unzureichende Subsumtion unter die selbst formulierten Verbotsvoraussetzungen vorwerfen, so daß das koreanische Verfassungsgericht im Ergebnis doch der bundesdeutschen Verbotsmethodik eines kaum verschleierte Ideologieverbots

¹⁰¹ Hingewiesen sei nochmals auf den 12. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotgrund**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=95>

gefolgt ist, was das Parteiverbot zum Instrument der Abschaffung der Meinungsfreiheit macht, eine Kategorisierung eines Parteiverbots, das diesem Institut bei rechtsstaatlicher Konzeption gar nicht eigen sein muß, wie durch § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark¹⁰² zu belegen ist. Ein entsprechend rechtsstaatlich konzipiertes Parteiverbot kann dann sogar eher die Meinungsfreiheit schützen als diese abzuschaffen. Allerdings müßte sich dann die Verbotstendenz gegen den kriminellen Antifaschismus richten, welcher durch straflose Grundrechtsverhinderungsaktionen den Meinungspluralismus unterdrückt. Immerhin ist das Koreanische Verfassungsgericht trotz der mit der dem SRP-Verbotsansatz des Bundesverfassungsgerichts wesensverwandten Begründung zur Aberkennung der aufgrund der Ausübung des freien Stimmrechts erworbenen Parlamentssitze der verbotenen Partei nicht so weit gegangen, daß dem Parteiverbotsurteil die Aufgabe zugewiesen wird, „Ideen aus dem Prozeß der politischen Willenbildung“ „auszuscheiden“. Der Kollateralschaden am politischen Pluralismus insgesamt durch das Verbot einer spezifischen Organisation ist damit in Grenzen gehalten.

Es spricht deshalb doch einiges dafür, daß das von der deutschen Linken kritisierte koreanische Verfassungsgericht kein von der deutschen Linken gefordertes NPD-Verbot aussprechen würde, weil es sich ohne die Existenz einer mit dem nord-koreanischen Regime vergleichbar die bundesdeutsche Verfassungsordnung gefährdenden Regimes, auch verbieten würde, innerparteiliche Revolutionsdiskussionen einer mit diesem Regime als ideologisch verbunden erkannten süd-koreanischen Partei als Beleg für Gewaltbereitschaft zu nehmen, welche wiederum durch konkrete Vorfälle, die ohne die Existenz Nord-Koreas als marginal eingestuft werden könnten, ja müßten, bestätigt wird. Mit anderen Worten: Gäbe es Nord-Korea und die von diesem Regime für die demokratische Grundordnung Süd-Koreas ausgehende tödliche Gefahr nicht, die nun wirklich unbestreitbar vorliegt, wäre aller Wahrscheinlichkeit das Verbotsurteil in Korea nicht ergangen. Erst recht könnte dann bei Anlegen der Prämissen des koreanischen Verfassungsgerichts, insbesondere aufgrund der anzustellenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ein Verbotsurteil gegen die NPD nicht ergehen.

Freiheit in der Republik Korea / Freiheitlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland

Die Vermutung, daß ohne die Existenz eines den Bestand der demokratischen Grundordnung der Republik Korea konkret und massive bedrohenden Regimes Nord-Korea die Verbotsentscheidung gegen die linksgerichtete Vereinigten Fortschrittspartei nicht ergangen und wohl schon gar kein entsprechender Antrag gestellt worden wäre, läßt sich aufgrund der Situation der Religionsfreiheit in Süd-Korea als äußerst wahrscheinlich abstützen. Die Garantie der Vereinigungsfreiheit hängt erfahrungsgemäß wesentlich von der Garantie der Religionsfreiheit¹⁰³ ab; denn gibt es eine die Religionsfreiheit gefährdende Staatsideologie / Zivilreligion dann ist die Religionsfreiheit insbesondere hinsichtlich ihres organisatorischen Aspekts der Gründung und Aufrechterhaltung religiöser Gemeinschaften gefährdet. Diese Gefährdung wirkt sich dann unmittelbar auf politische Vereinigungen negativ aus. Mit der zutreffenden Erkenntnis der US-amerikanischen Regierung¹⁰⁴ kann jedoch festgehalten werden, daß die Religionsfreiheit in der Republik Korea ohne Einschränkung gewährleistet

¹⁰² „Vereine (unter Einschluß von politischen Parteien, *Anm.*), die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

¹⁰³ Verwiesen sei diesbezüglich nochmals auf die einschlägigen Ausführungen im 19. Teil der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k: Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=119>

¹⁰⁴ S. <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90141.htm>

ist. Die Trennung von Religion und Staat ist garantiert, es gibt keinen Religionsunterricht in staatlichen Schulen, nicht einmal ein Registrierungsverfahren für religiöse Organisationen. Nur zwei staatliche Feiertage, nämlich Buddhas Geburtstag und Weihnachten, sind religiös konnotiert. Buddhistische Tempel erhalten aus Gründen des Denkmalschutzes staatliche Unterstützung, da nun einmal über 70% des kulturellen Erbes Koreas buddhistisch¹⁰⁵ ist. Und dieses ist dem koreanischen Nationalismus ungeachtet des religiösen Kontexts durchaus von großer Bedeutung, welcher dabei sehr christlich akzentuiert ist! Dies kann man daran ersehen, daß in der Vorläufigen Charter von 1919, gewissermaßen das Vorläuferdokument der Verfassung von 1948, die Berechtigung eines unabhängigen koreanischen Staates auf den „Willen Gottes“¹⁰⁶ zurückgeführt wird (womit nur der christliche gemeint sein konnte).

Dabei hätten religiöse Aktivitäten politisch und verfassungspolitisch durchaus zum Problem gemacht werden können, da die Oppositionsbewegungen gegen die diktatorische Regierungsweise des Verfassungsschutzregimes der extensiven Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel sehr von christlichen Organisationen getragen waren, wie auch der koreanische Widerstand gegen japanische Kolonialherrschaft eher¹⁰⁷ von christlichen Gruppierungen¹⁰⁸ getragen war. Wahrscheinlich hat sich der innenpolitische Konflikt nicht als religiöser Konflikt ausgewirkt, weil auch auf der Seite des diktatorischen Verfassungsschutzregimes alle religiösen Gruppierungen repräsentiert waren. So war der erste Präsident *Syngman Rhee* und Begründer der diktatorischen Regierungsweise Protestant (Methodist), wobei sich allerdings dann schon feststellen läßt, daß die maßgeblichen Oppositionspolitiker, die zum Präsidentenamt gelangten, christlichen Bekenntnisses waren. Vereinzelt gab es durchaus Berichte über protestantische Anschläge auf buddhistische Einrichtungen.¹⁰⁹ Die Besonderheit des koreanischen Christentums besteht darin, daß seine Wurzel in einer Selbstchristianisierung liegt und somit ursprünglich nicht auf ausländische Missionierung zurückzuführen ist. Die protestantischen Organisationen und die Katholische Kirchen zusammengefaßt führen mittlerweile sogar zu einer relativen christlichen Mehrheit¹¹⁰ in Süd-Korea, wobei zu berücksichtigen ist, daß um die 50% der Bevölkerung als „Skeptiker“ / „Agnostiker“ oder „ohne Religionszugehörigkeit“ statistisch erfaßt¹¹¹ sind. Letzteres dürfte Folge dessen sein, daß der bis 1910 weit über den chinesischen Bezugspunkt hinausgehend als Staatsideologie gepflegte Konfuzianismus als Religionsgesellschaft kaum mehr in Erscheinung tritt, obwohl die Mentalität der Koreaner noch immer bei weitem stärker vom Konfuzianismus geprägt ist als dies bei den heutigen Chinesen selbst in Taiwan der Fall ist. Die sehr geringe Bedeutung des Konfuzianismus als Religionsgemeinschaft ist möglicherweise Folge der Situation, daß die japanische Kolonialherrschaft vom Konfuzianismus so gut wie keinen Widerstand zu erwarten hatte, war doch auch die Kolonialherrschaft selbst¹¹² durch die Übertragung des Herrschaftstitels durch den letzten

¹⁰⁵ Wer sich damit vertraut machen will, dem seien empfohlen: *Song-ün Ch'oe*, Buddha. Bildnisse aus Stein in Korea, 2005 und der Katalog des Frankfurter Museums für Angewandte Kunst, Seelen auf Wanderschaft. Meisterwerke buddhistischer Kunst der Joseon-Dynastie aus dem National Museum of Korea, erschienen zur Buchmesse 2005 (Ehregast Korea).

¹⁰⁶ Zitiert bei *Shin Chu-baek*, An Essay on changes in Republican Ideas and the Nationalist Movement Activists' Recognition of the Need for Coexistence with other Peoples, in: *Matsuda Toshihiko* (Hg.), Korea under Japanese Rule, 2009, S. 297 ff., 305 f.

¹⁰⁷ Hierbei muß man allerdings eine vorsichtige Bewertung vornehmen, da es zumindest bis zum Kriegsausbruch durchaus positive Einschätzung der japanischen Kolonialherrschaft durch christliche Missionare gibt, s. etwa *Kim Mun-gil*, The Evangelization of Japanese Christianity in Colonial Korea: The Current State of Affairs and Issues, in: s. *Toshihiko*, a. a. O., S. 121 ff.

¹⁰⁸ S. dazu *Wi Jo Kang*, Religion and Politics in Korea under the Japanese rule, 1987, S. 13 ff.

¹⁰⁹ S. *Robert E. Buswell / Timothy S. Lee*, Christianity in Korea, 2007, S. 375.

¹¹⁰ S. zur Situation auch: https://en.wikipedia.org/wiki/Religion_in_South_Korea

¹¹¹ S. die statistischen Angaben bei *Tai Hwan / Cho Hein*, a. a. O., S. 325.

¹¹² Der Annektionsvertrag findet sich bei *Wi Jo Kang*, a. a. O., S. 83; s. zu einer ausgewogenen Bewertung der japanischen Kolonialherrschaft: *Mark E. Caprio*, Japanese Assimilation Policies in Colonial Korea, 1910-1945,

koreanischen Monarchen an den Kaiser von Japan erfolgt. In Kategorien der europäischen Religionsgeschichte gedacht wird damit belegt, daß der Konfuzianismus eher als agnostisch, wenn nicht gar atheistisch einzustufen ist, wenngleich auch ein theistisches Verständnis des (konfuzianischen) „Himmels“ durchaus möglich¹¹³ erscheint. Der seit 1392 durch die konfuzianische Staatsideologie der Joseon- (Yi-) Dynastie (Chosön-Dynastie)¹¹⁴ zumindest politisch marginalisierte Buddhismus ist insofern etwas in der Defensive, weil er erst wieder von der japanischen Kolonialmacht re-etabliert und dabei möglicherweise sogar vom Untergang bewahrt worden¹¹⁵ ist, dabei gleichzeitig - im Widerspruch zu koreanischen Buddhisten - etwa durch (versuchte) Abschaffung des Mönchsölibats säkularisiert wurde. Der große Anteil nicht-religiös orientierter (letztlich) Konfuzianer sorgt in Korea dafür, daß die Religion als solche kaum eine direkte politische Bedeutung hat, was wohl wesentliche Grundlage ist, daß Ostasien die lange Stagnationsphase¹¹⁶ nicht-europäischer Kulturen überwinden konnte, während vor allem die moslemischen Regime darin festgefahren sind und damit auch kein modernen Staatswesen¹¹⁷ entwickeln können, sondern unterentwickelt und despotisch bleiben.

Von Relevanz für das vorliegende Thema der Situation der Vereinigungsfreiheit in Korea im Lichte der Religionsfreiheit ist die Tatsache, daß Korea die sog. Mun-Sekte, d.h. die sogenannte Vereinigungskirche¹¹⁸ hervorgebracht hat, die in der Bundesrepublik Deutschland Gegenstand der Sektenbekämpfung ist und damit auch einen Fall für den ideologischen „Verfassungsschutz“ darstellt, der zu Eingriffen in die Religionsfreiheit führen muß. Man kann dies an der Begründung des bundesdeutschen Einreiseverbots für den Sektengründer *San Myung Mun*¹¹⁹ erkennen, wonach die Vereinigungsbewegung zu den Jugendsekten und Psychogruppen gehöre, deren Aktivitäten junge Menschen gefährden könnten. Nun mag ein Einreiseverbot ausländerrechtlich anders oder auch überhaupt nicht begründet werden müssen (so war dies in Japan der Fall), aber die eben in der angeführten Weise vorgenommene bundesdeutsche Begründung sagt dann doch einiges über die Gefährdung der Religionsfreiheit durch einen ideologischen „Verfassungsschutz“ bundesdeutscher Provenienz aus, mag dieses Verbot dann auch mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichts nach Zurückweisung an Oberverwaltungsgericht Koblenz aufgehoben¹²⁰ worden sein, weil - zumindest nach europäischer Rechtslage - nur erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für die nationale Sicherheit solche Einreiseverbote begründen könnten (was ja anders als die illegale Einreise mit keinem Daueraufenthalt verbunden ist). Als Test für die Stabilität der Garantie der Vereinigungsfreiheit in Korea im Lichte der Religionsfreiheit taugt der Fall der Mun-Sekte allerdings nicht wirklich, weil diese Vereinigung sehr anti-kommunistisch ausgerichtet ist und damit in völliger Übereinstimmung mit der maßgeblichen politischen Tendenz Süd-Koreas steht.

2009 mit dem Ergebnis: “Japan’s policy of assimilation was a failure not only because of Korean resistance, but also because the Japanese themselves never fully accepted Koreans as their equals, and without such recognition true assimilation was impossible.”

¹¹³ S. dazu das Werk von *Julia Ching*, *Confucianism and Christianity. A comparative study*, 1977.

¹¹⁴ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Joseon-Dynastie>

¹¹⁵ S. *Wi Jo Kang*, a.a.O., S. 45 ff.

¹¹⁶ S. zur „History of Backwardness“ den 2. Teil der Abhandlung von *Alice H. Amsden*, *Asia’s Next Giant. South Korea and Late Industrialisation*, 1989, S. 25 ff.

¹¹⁷ S. zur entsprechenden Gefahr, die vom Islam nunmehr selbst in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht: **Islam und Islamisierung als Gefahr für die Demokratie in Deutschland - vom „Verfassungsschutz“ zur Religionspolitik** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=111>

¹¹⁸ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Vereinigungskirche>

¹¹⁹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Sun_Myung_Moon

¹²⁰ S. http://www.focus.de/politik/deutschland/urteil_aid_55336.html

Trotzdem bleibt festzuhalten, daß sich in Korea selbst der diktatorische Verfassungsschutz nicht gegen religiöse Gemeinschaften gerichtet hat, so daß viel dafür spricht, daß bei Entfallen der nord-koreanischen Gefahr in Korea freie Verhältnisse gewährleistet wären, die dann wohl zu keinem Verbot der linksgerichteten Vereinigten Fortschrittspartei geführt hätten. Sollte umgekehrt ein bundesdeutsches Parteiverbot im Sinne der Verbotsbegründung des Bundesrates ergehen, obwohl für die Bundesrepublik Deutschland keine Gefahr eines nord-koreanischen Regimes besteht, dann kann nur geschlossen werden, daß die politische Freiheit mittlerweile in Korea dem Grunde nach besser gesichert erschiene als dies in der Bundesrepublik Deutschland mit ihrem freiheitlichen Ideologieverbot der Fall ist. Es spricht auch einiges dafür, daß in Korea der Anti-Kommunismus nach Überwindung des nord-koreanischen Regimes nicht in einer zentralen Weise die Funktion eines die („eigentliche“) Verfassung zur Lasten von Parteienpluralismus, Meinungsfreiheit und Parlamentarismus schützenden Gegenentwurfsideologie gerinnen würde, wie dies etwa mit Vergangenheitsgefahren oder eine rassische Veranlagung zum Nazismus bekämpfenden „Gegenentwurf“ der bundesdeutschen Verfassungsideologie festzustellen ist. Vielmehr wird sich Korea einem positiven Entwurf widmen, nämlich dem koreanischen Nationalismus, der in seiner demokratischen Version die Koreaner integriert und damit auch die Wiederbegründung verbotener Parteien zulassen würde, wie dies am Beispiel des singhalesischen Nationalismus von Sri Lanka¹²¹ demonstriert werden kann. Die Voraussetzungen für einen Nationalstaat im westeuropäischen Sinn sind in Korea (anders als etwa in Sri Lanka, das nach dem 2. Weltkrieg einen höheren Lebensstandard hatte als Korea) in einer besonderen Weise gegeben, was auch erklärt, daß sich (Süd-)Korea derzeit zum nächsten Wirtschaftsgiganten Asiens¹²² entwickelt. Dagegen sind diese Voraussetzungen eines Erfolgsmodells in der freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland durch die Kosten von Europäisierung und Multikulturalisierung zunehmend gefährdet, wobei das Parteiverbot mit der beabsichtigten Wirkung des Kollateralschadens am politischen Pluralismus¹²³ in diesem historischen Kontext die Funktion hat, Opposition gegen diese Kosten zu marginalisieren, womit sich das Parteiverbot(sverfahren) letztlich gegen die Deutschen als solche¹²⁴ richtet. Während dann Korea prosperiert, wird dann Deutschland in die Stagnation getrieben.

¹²¹ S. dazu den 18. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: „Notwendigkeit“ von Parteiverboten „in einer demokratischen Gesellschaft“: Der Fall der leninistisch-rechtsextremen JVP in Sri Lanka und die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=116>

¹²² S. dazu im Detail das genannte Buch von *Alice H. Amsden*, welches allerdings einen fast ausschließlich ökonomischen Erklärungsversuch macht und dabei die kulturellen Aspekte, wie das Vorliegen eines homogenen Nationalstaats als Fortschrittvoraussetzung negiert.

¹²³ S. dazu den 10. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=78>

¹²⁴ S. dazu den 4. und 7. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=59> und **Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=68>